

Ausbildung der Ersthelfer

im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum

Wie auf der Innungsversammlung am 06.12.2017, vom Obermeister, angesprochen müssen alle Unternehmen über ausgebildete bzw. fortgebildete Ersthelfer verfügen. Seit dem 01.04.2015 umfassen die Ausbildung zum Ersthelfer und die Fortbildung jeweils 9 Unterrichtsstunden, also einen Tag.

Die Ausbildungsgebühren werden von der BGETEM übernommen.

Siehe Auszug der Vorschrift in der Anlage.

Wir möchten versuchen die Ausbildung für Sie zu organisieren.

Dazu bieten wir folgenden Termin an:

Freitag, 16.02.2018 von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Verbindliche Anmeldungen müssen mittels Formular per Post, bis zum 22.12.2017, an das Überbetriebliche Ausbildungszentrum geschickt werden, siehe Anlage.

Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Sollten mehr Anmeldungen als die zur Verfügung stehenden Plätze (maximal 18 Teilnehmer) eingehen werden wir kurzfristig weitere Termine organisieren und diese mit Ihnen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Elektro-Innung Krefeld

Auszug aus der DGUV Vorschrift 1

§ 26

Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %,
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB II).
- Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/ rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/ rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsanstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen / rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.